

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Betrugs im Zusammenhang mit Reisekosten in der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina<sup>137</sup>;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2000 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 158.707.667 Dollar brutto (149.375.001 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.530.382 Dollar brutto (6.372.279 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.177.285 Dollar brutto (1.047.522 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 13.225.639 Dollar brutto (12.447.917 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das

Jahr 2000 sowie die Beitragstabelle für das Jahr 2001<sup>139</sup> zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.332.666 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/274

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/905).

#### 54/274. Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe<sup>140</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangs-

<sup>138</sup> A/54/841/Add.6.

<sup>139</sup> Von der Generalversammlung zu verabschieden.

<sup>140</sup> A/54/713.

<sup>141</sup> A/54/823 und A/54/841.

verwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat feststellte, dass das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/234 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie zu der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 29,8 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig entrichtet werden;

5. verleiht ihrer Besorgnis über die Verzögerungen Ausdruck, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>142</sup> an;

9. beschließt, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. beschließt außerdem, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. betont, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>142</sup> A/54/823.